

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 17. April 2013

Schulamt, Herabsetzung des Grenzbetrags gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich von Fr. 120 000.– auf Fr. 100 000.–

I. Zweck der Vorlage

Mit Beschluss vom 28. Mai 2008 (GR Nr. 2008/111) genehmigte der Gemeinderat die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) und damit die Festlegung des Grenzbetrags, ab welchem Eltern den Maximaltarif bezahlen müssen, auf Fr. 120 000.–. Am 23. November 2011 lehnte der Gemeinderat das Ansinnen des Stadtrats ab, den Grenzbetrag auf Fr. 100 000.– zu senken und damit die Tarifeinnahmen zu erhöhen. Im Rahmen eines umfassenden Massnahmenpakets zur Anpassung des Tarifsystems der familienergänzenden Kinderbetreuung an die veränderten Umstände unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat mit der vorliegenden Weisung erneut den Antrag auf Reduktion des Grenzbetrags auf Fr. 100 000.–.

II. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Mit Beschluss vom 28. Mai 2008 (GR Nr. 2008/111) genehmigte der Gemeinderat die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich. Ein Kernelement dieser Verordnung ist das Tarifsystem für die Elternbeiträge. Es basiert auf der Festlegung eines Minimal- und eines Maximaltarifs (Art. 10). Der maximale Leistungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Minimal- und dem Maximaltarif.

Die Elternbeiträge setzen sich zusammen aus dem Minimaltarif plus einem individuellen Leistungsbeitrag. Dieser wird durch den massgebenden Betrag bestimmt (steuerbares Einkommen, erhöht um einen Vermögensanteil und reduziert um einen Haushaltabzug sowie um einen Abzug pro Person im Haushalt).

Der Grenzbetrag (massgebender Betrag, ab welchem die Eltern den Maximaltarif zu bezahlen haben) wurde auf Fr. 120 000.– festgelegt (Art. 8 Abs. 2).

Im Dezember 2010 wies der Gemeinderat den Voranschlag 2011 des Stadtrats mit dem Auftrag zurück, ein ausgeglichenes Budget vorzulegen. Der überarbeitete Voranschlag 2011 sah unter anderem die Reduktion des Grenzbetrags zur Berechnung des Elternbeitrags von Fr. 120 000.– auf Fr. 100 000.– vor. Voraussetzung für die Umsetzung war eine entsprechende Änderung von Art. 8 Abs. 2 VO KB. Diese wurde gestützt auf Art. 1 Abs. 2 VO KB vom Stadtrat beschlossen und dem Gemeinderat mit der Weisung 2011/155 zur Genehmigung vorgelegt. Der Gemeinderat lehnte diese Genehmigung jedoch mit Beschluss vom 23. November 2011 ab. Seitens Stadtrat wurde in diesem Zusammenhang angekündigt, das Tarifsystem gesamtheitlich zu überprüfen und dem Gemeinderat alsdann eine neuerliche Weisung vorzulegen.

2. Entwicklung seit 2007

Die Entwicklung der Anzahl der eingeschriebenen Kinder sowie die wesentlichen finanziellen Kennzahlen sind in den nachfolgenden Tabellen enthalten. Dabei ist zu beachten, dass die Zahlen aufgrund der unterschiedlichen Systeme nur teilweise vergleichbar sind: Vergleichbar ist die Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder und der Platzzahlen. Das Finanzierungssystem und damit die involvierten Finanzflüsse sind hingegen unterschiedlich:

- Im Vorschulbereich wird unterschieden zwischen subventionierten und nicht subventionierten Plätzen. Bei nicht subventionierten Plätzen bezahlen die Eltern in jedem Fall ei-

nen kostendeckenden Tarif. Für subventionierte Plätze richtet die Stadt eine Subvention aus. Der Maximaltarif für die Eltern orientiert sich an den tatsächlichen Kosten. Das Angebot an subventionierten Plätzen vermag den Bedarf nicht zu decken; entsprechend bezahlen viele Familien den Maximaltarif, obwohl sie an sich die Voraussetzungen für einen subventionierten Platz erfüllen. Die Tabelle zu den Betreuungsangeboten im Vorschulbereich beinhaltet eine Gesamtsicht und umfasst sowohl die Finanzflüsse zwischen der Stadt und den Kindertagesstätten (Kita) als auch jene zwischen den Kita und den Eltern. Damit werden sowohl die Aufwände und Erträge der subventionierten als auch jene der nicht subventionierten Plätze abgebildet.

- Im Schulbereich profitieren alle Familien, welche die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllen, von reduzierten Tarifen. Mit Erlass der Verordnung bzw. ihrer Anhänge hat der Stadtrat beschlossen, im Schulbereich strategische Tarife anzuwenden. Damit sind im Schulbereich die Vollkosten auch bei Anwendung des Maximaltarifes nicht gedeckt. Grund für die Anwendung der strategischen Tarife war das Anliegen einer angemessenen sozialen Durchmischung der Betreuungsabteilungen. Aufgrund dieser Voraussetzungen resultiert im Schulbereich ein deutlich höherer Kostenbeitrag der Stadt als im Vorschulbereich. Die in der Tabelle enthaltenen Aufwände und Erträge betreffen alle direkt die Stadtkasse und bilden damit das Gesamtsystem der schulischen Betreuung ab.

Betreuungsangebote im Vorschulbereich

Kita- und Tagesfamilienbetreuung	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl eingeschriebene Kinder *	8 896	9 407	10 149	11 099	12 135	13 184
davon subventioniert	3 599	4 076	4 651	5 057	5 228	5 585
Betreuungsplätze	5 218	5 543	5 908	6 394	7 021	7 593
davon subventioniert	2 046	2 351	2 635	2 819	2 934	3 149
Betreuungsstunden TFB	n/a	n/a	261 509	292 179	318 333	287 085
davon subventioniert	144 216	148 502	230 948	261 310	282 443	254 444
Aufwand (Mio. Fr.)	111,7	131,1	145,5	156,4	169,6	183,8
Elternbeiträge (Mio. Fr.)	76,3	88,4	93,8	99,8	112,2	121,4
davon subventioniert	13,5	16,9	16,8	20,7	22,6	23,6
Nettobeitrag Stadt (Mio. Fr.)	35,4	42,7	51,7	56,6	57,4	62,4
Kostendeckungsgrad	68,3%	67,4%	64,5%	63,8%	66,2%	66,1%

* Anzahl Kinder mit Betreuungsvereinbarung; Stichtag jeweils 31. Dezember

Die Anzahl subventionierter Plätze ist in den letzten fünf Jahren um mehr als 50 Prozent gestiegen. Trotzdem ist der Anteil der subventionierten Plätze am Gesamtangebot in den letzten fünf Jahren von 39 auf 41 Prozent nur leicht angestiegen, da im gleichen Zeitraum das Gesamtangebot fast ebenso stark erhöht wurde. Damit bezahlen nach wie vor ungefähr 60 Prozent der Familien die vollen Kosten für die vorschulische Betreuung ihrer Kinder. Der Kostendeckungsgrad ist leicht gesunken von 68 auf 66 Prozent, was zur Hauptsache auf die Erhöhung des Grenzbetrags von Fr. 100 000.– auf Fr. 120 000.– und die ausgerichtete Teuerung per 1. Januar 2009 zurückzuführen ist.

Betreuungsangebote im Schulbereich

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl eingeschriebene Kinder *	6 681	7 780	8 891	10 041	10 862	11 991
Max. Platzzahl Mittag	5 747	6 234	7 209	8 013	8 613	9 453
Max. Platzzahl Abend	4 581	5 087	5 833	6 303	6 717	7 434
Produktgruppe Betreuung: Aufwand (Mio. Fr)	82,5	86,9	96,9	109,0	117,8	129,3
Produktgruppe Betreuung: Ertrag (Mio. Fr.)	-16,2	-17,0	-18,2	-24,2	-29,1	-32,0
Nettobeitrag Stadt	66,3	69,9	78,7	84,9	88,7	97,3

* Anzahl Kinder mit Betreuungsvereinbarung; Stichtag jeweils 31. Dezember

Es wird deutlich, dass die Anzahl der eingeschriebenen Kinder in den letzten fünf Jahren um fast 80 Prozent zugenommen hat; im gleichen Zeitraum hat die Anzahl Plätze über Mittag und am Abend um 64 bzw. 62 Prozent zugenommen. Der Aufwand der Stadt ist weniger stark angestiegen (um 57 Prozent), hingegen haben sich die Erträge beinahe verdoppelt. Entsprechend ist der Nettobeitrag der Stadt in diesem Zeitraum deutlich weniger stark als die Platzzahlen, nämlich um 47 Prozent gestiegen. Der Kostendeckungsgrad hat sich von 19,6 auf 24,8 Prozent erhöht.

3. Anpassungen der kantonalen Steuergesetzgebung

Der Kantonsrat des Kantons Zürich hat am 17. September 2012 neue Steuerabzüge beschlossen, welche sich auf die Tarifeinnahmen der Stadt auswirken. Mit Wirkung ab 1. Januar 2013 wurden die folgenden Massnahmen umgesetzt:

- Erhöhung des Kinderabzugs von Fr. 6800.– auf Fr. 9000.–;
- Erhöhung des maximalen Fremdbetreuungsabzugs von Fr. 6000.– auf Fr. 10 100.–.

Mit diesen Massnahmen sinkt das steuerbare Einkommen von Familien.

Die Tarifberechnung gemäss VO KB ist an das steuerbare Einkommen gekoppelt. Daher sinken nicht nur die Steuereinnahmen auf Ebene Stadt und Kanton, sondern auch die Einnahmen aus den Tarifen. Die Mindereinnahmen belaufen sich für das Jahr 2014 auf rund 3,7 Millionen Franken, wobei 2,3 Millionen auf den Vorschulbereich und 1,4 Millionen Franken auf den Schulbereich entfallen (Basis: erwartetes Mengengerüst 2014).

4. Kostenentwicklung ohne weitere Massnahmen

Vorschulbereich

Nach wie vor bezahlen geschätzte 800 Familien die vollen Kosten für die vorschulische Betreuung ihrer Kinder, obwohl sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse die Voraussetzungen für subventionierte Plätze erfüllen. Mittelfristig soll erreicht werden, dass diese Familien ebenfalls subventionierte Plätze erhalten. Daneben muss mit der neuen Kontraktperiode per 2014 die Teuerung ausgeglichen werden, die seit der letzten Festlegung des Normkostenansatzes per 1. Januar 2009 als Grundlage für die Abgeltung der Leistungen der privaten Trägerschaften aufgelaufen ist. Zudem muss die Personalbedarfsberechnung im Normkostenmodell an die geänderten Bewilligungsrichtlinien angepasst werden. Die entstehenden Mehrkosten aufgrund der notwendigen Anpassung des Normkostenansatzes sind in der weiteren Finanzplanung zu berücksichtigen. In der Finanzplanung wurde entsprechend von einem Anstieg der städtischen Beiträge von 64,7 Millionen Franken (Rechnung 2012) auf 77,6 Millionen (AFP 2016) ausgegangen.

Schulbereich

Bei der Betreuung im Schulbereich hat die Zahl der betreuten Kinder in den letzten Jahren stetig zugenommen – es wird auch in den nächsten Jahren nicht mit einem Rückgang des Anstiegs gerechnet. Entsprechend wurde in der Finanzplanung von einem Anstieg des städtischen Beitrags von 97,3 Millionen Franken (Rechnung 2012) auf 134 Millionen Franken (AFP 2016) ausgegangen.

5. Massnahmen auf der Kostenseite

Vorschulbereich

Das Normkostenmodell für die Abgeltung der Betreuungsleistung durch die privaten Trägerschaften beruht auf den Vorgaben der Krippenrichtlinien des Kantons, ist knapp kalkuliert und deckt die anfallenden Kosten. Es sind deshalb nur Einsparungen möglich, wenn übergeordnete Vorgaben auf kantonomer Ebene geändert werden.

Schulbereich

Mit der Inkraftsetzung des vom Stadtrat am 20. März 2013 erlassenen neuen Anstellungsreglements für das Betreuungspersonal per 1. Juli 2013 wird die Ferienregelung der Hortleiterinnen und Hortleiter sowie der Leitungen Betreuung derjenigen des übrigen städtischen Personals angepasst. Nach Ablauf der Übergangsbestimmungen ergibt sich auf Basis des erwarteten Mengengerüsts 2014 eine Einsparung von rund 2,5 bis 3 Millionen Franken.

Die Einführung eines neuen Instruments der Personalzuweisung (Betreuungsschlüssel) führt dazu, dass sich die Personalstruktur in den Betreuungseinrichtungen ändern wird. Insbesondere wird der Einsatz von Fachpersonen Betreuung zunehmen. Sie werden einerseits anstelle heutiger Hortleiterinnen und Hortleiter, andererseits anstelle heutiger pädagogischer Assistentinnen und Assistenten eingesetzt. Insgesamt wird die Einführung des Betreuungsschlüssels in etwa kostenneutral erfolgen.

III. Anpassungen der Tarifstruktur

1. Einführung

Zur Kompensation der Einnahmeausfälle aufgrund der geänderten kantonalen Steuergesetzgebung und zur Erhöhung des Kostendeckungsgrads im Hinblick auf die langfristige Finanzentwicklung der Stadt Zürich ist eine Anpassung der Tarifstruktur unumgänglich. Dazu wurde ein «Massnahmenpaket 2014» definiert, bestehend aus verschiedenen Einzelmassnahmen.

Das bestehende Tarifsystem ist bestimmt durch den Minimaltarif, den Maximaltarif und durch den Grenzbetrag. Eltern, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag überschreitet, bezahlen den Maximaltarif. Der massgebende Betrag errechnet sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen (steuerbares Einkommen plus Vermögensanteil), vermindert um die Abzüge (Haushaltabzug und Abzug pro Person).

Da Minimaltarif, Maximaltarif sowie die Abzüge in den Anhängen zur Verordnung geregelt sind, liegt ihre Anpassung in der alleinigen Kompetenz des Stadtrats. Hingegen ist der Grenzbetrag in der Verordnung selbst geregelt – seine Anpassung durch den Stadtrat ist daher vom Gemeinderat zu genehmigen. Das ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung in Art. 1 Abs. 2 VO KB, welche – in Ausführung von Art. 2^{bis} der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) – die Verordnung, nicht aber ihre Anhänge als genehmigungspflichtigen Erlass ausweist (vgl. Peter SAILE/Marc BURGHERR/Theo LORETAN, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009, N 297 ff.).

Eine gesamtheitliche und ausgewogene Weiterentwicklung der Tarifstruktur erfordert eine Anpassung aller Tarifelemente. Das Massnahmenpaket 2014 umfasst daher sowohl Elemente, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, als auch solche, die in der alleinigen Kompetenz des Stadtrats liegen.

2. Massnahmen in Kompetenz des Gemeinderats

Der Grenzbetrag ist in Art. 8 Abs. 2 VO KB festgehalten. Er liegt aktuell bei Fr. 120 000.–. Er soll auf Fr. 100 000.– gesenkt werden, was wie dargelegt einen entsprechenden Stadtratsbeschluss sowie eine Genehmigung der Änderung durch den Gemeinderat voraussetzt. Diese Massnahme betrifft Familien mit einem massgebenden Betrag von weniger als Fr. 120 000.–.

3. Massnahmen in Kompetenz des Stadtrats

Vorschulbereich und Schulbereich

Zur Kompensation der Einnahmeausfälle durch die Steueranpassung werden die Abzüge gemäss Art. 11 Ziff. 2 VO KB in Anhang 1 zur Verordnung wie folgt angepasst:

- Reduktion Haushaltabzug von Fr. 7000.– auf Fr. 6000.–
- Reduktion Abzug pro Person im Haushalt von Fr. 7000.– auf Fr. 6000.–

Zusätzlich sollen die Minimal- und die Maximaltarife gemäss Art. 10 Abs. 6 VO KB in den Anhängen 2 und 3 zur Verordnung wie folgt angepasst werden:

- *Vorschulbereich*
Die Minimal- und Maximaltarife gemäss der Tabelle unter Ziff. 1 in Anhang 2 der Verordnung werden um rund 3 Prozent erhöht. Der Maximaltarif entspricht damit den durchschnittlichen Vollkosten.
- *Schulbereich*
Die Minimal- und Maximaltarife gemäss der Tabelle unter Ziff. 1 zu Titel A von Anhang 3 der Verordnung werden um jeweils rund 15 Prozent erhöht, die Tarife für Angebote mit Einheitstarifen werden um rund 30 Prozent erhöht.

Gleichzeitig wird in Kompetenz des Stadtrats die Kündigungsfrist für Angebote im Schulbereich (in Anhang 3) von 30 Tagen auf 60 Tage verlängert. Sodann wird (in Anhang 1) der Normkostenansatz an die geänderte Personalbedarfsberechnung sowie an die Teuerung angepasst von bisher Fr. 75.20 für eine Öffnungszeit von 8 Stunden am Tag auf Fr. 90.– für eine Öffnungszeit von 9,5 Stunden am Tag, was sich vor allem für den Vorschulbereich auswirkt. Daneben werden in beiden Bereichen einige weitere untergeordnete Anpassungen vorgenommen.

Gleichzeitig mit Verabschiedung der vorliegenden Weisung zuhanden des Gemeinderats hat der Stadtrat mit separatem Beschluss die dargelegten Massnahmen in eigener Kompetenz beschlossen unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat der ihm zur Genehmigung beantragten Senkung des Grenzbetrags zustimmt. So kann das erarbeitete Massnahmenpaket als Ganzes umgesetzt werden. Falls der Gemeinderat die Senkung des Grenzbetrags nicht genehmigt, wird der Stadtrat die Tarifstruktur im Rahmen seines eigenen Handlungsspielraums anpassen.

IV. Auswirkungen der Tarifierpassungen

1. Auswirkungen auf die Tarifeinnahmen des Schul- und Sport sowie des Sozialdepartements

Die Auswirkungen des Massnahmenpakets 2014 auf die erwarteten Tarifeinnahmen im Jahr 2014 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dabei sind in der Spalte «Elternbeiträge 2014 bisher» die Einnahmen 2014 auf Basis des erwarteten Mengengerüsts und ohne Berücksichtigung der Veränderung aufgrund der neuen Steuergesetzgebung dargestellt. Die Spalte «Nach neuen Steuerabzügen» zeigt die Auswirkungen der Änderung der Steuergesetzgebung; die Spalte «Massnahmenpaket 2014» spiegelt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen.

(Mio. Fr.)	Elternbeiträge 2014 bisher	Nach neuen Steuerabzügen	Massnahmenpaket 2014
SD		24,9	31,0
Veränderung absolut	27,2	- 2,3	3,8
Veränderung relativ		- 8,5 %	14,0 %
SSD		28,7	36,8
Veränderung absolut	30,1	-1,4	6,7
Veränderung relativ		-4,7 %	22,3 %
Total	57,3	53,6	67,8
Veränderung absolut		-3,7	10,5
Veränderung relativ		-6,5 %	18,3 %

Es wird deutlich, dass mit dem Massnahmenpaket 2014 erstens die Ausfälle aufgrund der neuen Steuergesetzgebung kompensiert werden und zweitens Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 10 Millionen Franken erzielt werden. Zu beachten ist dabei, dass die Mehreinnahmen nur teilweise bereits 2014 wirksam werden, da die Senkung des Grenzbetrags sowie die Abzüge pro Haushalt und pro Person erst bei Neubestimmung des Beitragsfaktors wirksam werden.

2. Auswirkungen auf die Betreuungskosten

In der nachfolgenden Tabelle werden die Auswirkungen des Massnahmenpakets 2014 auf eine vierköpfige Familie berechnet, die zwei Kinder während dreier Tage pro Woche betreiben lässt. Dabei wird unterschieden zwischen Kindern im Vorschulalter (Ganztagesbetreuung während 52 Wochen) und solchen im Schulalter (Betreuung über Mittag und am Nachmittag während 39 Wochen) sowie zwischen unterschiedlichen steuerbaren Einkommen.

Steuerbares Einkommen	2-Kinder-im-Vorschulalter			2-Kinder-im-Schulalter		
	Elternbeiträge bisher	Nach-neuen Steuerabzügen ¹	Massnahmenpaket-2014	Elternbeiträge bisher	Nach-neuen Steuerabzügen ¹	Massnahmenpaket-2014
30000	3538	3538 0%	3629 3%	1591	1591 0%	1755 10%
60000	10172	9005 -11%	11989 18%	4331	3849 -11%	5679 31%
90000	18133	15638 -14%	19469 7%	7619	7136 -6%	10277 35%
120000	26093	22750 -13%	28907 11%	10906	10424 -4%	14492 ² 33%
150000	34054	30710 -10%	36288 7%	14194	13542 -5%	17082 ² 20%

Das Massnahmenpaket 2014 ergibt im Vorschul- und im Schulbereich bei den tiefen Einkommen eine schwache, bei den mittleren Einkommen hingegen eine sehr deutliche Erhöhung der jährlichen Ausgaben für die Kinderbetreuung. Dies ist auf die Senkung des Grenzbetrags zurückzuführen. Die ganz hohen Einkommen werden etwas weniger stark belastet.

Im Vorschulbereich kommt es bei Einkommen zwischen Fr. 60 000.– und Fr. 100 000.– zu einer abnehmenden Erhöhung der Elternbeiträge, da hier die neuen steuerlichen Höchstabzüge für Fremdbetreuungskosten greifen und damit das als Bemessungsgrundlage verwendete steuerbare Einkommen gesenkt wird.

Die Massnahmen führen zu einer stärkeren Belastung der Familien, welche die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen. Insgesamt sind die Erhöhungen jedoch vertretbar. Am stärksten von den Massnahmen betroffen sind Familien mit steuerbarem Einkommen zwischen Fr. 60 000.– und Fr. 120 000.–. Diese erzielen Nettoeinkommen zwischen Fr. 110 000.– und Fr. 190 000.– Franken. Im Vorschulbereich liegt die zusätzliche Belastung bei diesen Einkommen zwischen Fr. 1800.– und Fr. 2800.–, im Schulbereich zwischen Fr. 1300.– und Fr. 3600.– pro Jahr. Der Subventionsanteil für eine Familie mit zwei in einer Kita betreuten Kindern mit einem steuerbarem Einkommen von Fr. 60 000.– beträgt auch nach dem Massnahmenpaket 2014 mit mehr als Fr. 23 000.– pro Jahr immer noch zwei Drittel der Gesamtkosten.

V. Ausblick

Aufgrund der konstant zunehmenden Anzahl Kinder im Vorschulalter ist mit einem weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen zu rechnen. Der Kostendeckungsgrad über das gesamte Angebot im Vorschulbereich ist mit zwei Dritteln bereits beachtlich. Mittelfristig sollen alle Familien, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, subventionierte Plätze erhalten. Dazu können Anpassungen des Tarifsystems notwendig werden, die einerseits den Kreis der An-

spruchsberechtigten einschränken und andererseits die verbleibenden Anspruchsberechtigten stärker belasten.

Im Schulbereich erfordert der angestrebte Ausbau der Betreuungsplätze mittelfristig aller Voraussicht nach eine weitere Erhöhung des Kostendeckungsgrads und damit eine Anpassung des Tarifsystems.

Bis etwa 2025 dürfte sich die Volksschule der Stadt Zürich (ausgelöst durch die überwiesenen Gemeinderats-Motionen) in Richtung gebundener Tagesschulen entwickeln. Dies bedingt neue Tarifmodelle.

Die geplante Senkung des Grenzbetrags ist dem eidgenössischen Preisüberwacher gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (SR 942.20) zur Prüfung unterbreitet worden. Er hat indes auf Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Folgende vom Stadtrat beschlossene Änderung von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich wird genehmigt (Änderung kursiv): «Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, erhalten keine Beträge an die Betreuungskosten, bezahlen also den Maximaltarif.»**
- 2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat die Anhänge 1 bis 3 zur in Dispositiv-Ziff. 1. genannten Verordnung unter Vorbehalt der Genehmigung des Gemeinderats gemäss Dispositiv-Ziff. 1. in eigener Kompetenz geändert hat.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements sowie dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti